

BMV express Liquidität

zur Unterstützung des regionalen Mittelstandes.



MERKBLATT

Wer wird gefördert?

- Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Umsatz von EUR 50 Mio. p. a. oder EUR 43 Mio. Bilanzsumme und bis zu 249 Beschäftigten sowie Angehörige der Freien Berufe mit Investitionsort in Mecklenburg-Vorpommern.
- Das Unternehmen darf sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines anderen Unternehmens befinden, das diese Grenzen nicht einhält.

Es können keine Investitionen für stationäre Pflegeeinrichtungen, neue Hotels und Pensionen, Ferienhäuser/-wohnungen, Campingplätze, zusätzlichen Bettenkapazitäten (wesentliche Erweiterungen), Kapazitätserweiterungen in Rehabilitationseinrichtungen, Anteilskäufe von Unternehmen, Existenzgründungen sowie Umschuldungen verbürgt werden. **Betriebsmittel sind möglich.**

Was wird insbesondere gefördert?

- Die verbürgten Kredite sollen der Steigerung bzw. Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dienen.
- Es können alle Arten von Neukrediten zur Finanzierung von Investitionen, Warenbeständen, Betriebsmitteln und Avalen verbürgt werden.
- Auch Liquiditätshilfen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs sind förderfähig.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Bürgschaftshöhe liegt bei **min. EUR 25.000 und max. EUR 500.000** pro Unternehmen. Bei einem maximalen Verbürgungsgrad von 80 % entspricht dies einem Kreditbetrag von **max. EUR 625.000**.

Wie wird gefördert?

- Die Förderung erfolgt durch Gewährung einer Ausfallbürgschaft bei Betriebsmitteln mit einer max. Laufzeit von 8 Jahren, bei Investitionen mit einer max. Laufzeit von 15 Jahren.
- Bei Finanzierung von baulichen Maßnahmen kann die Laufzeit auf 23 Jahren verlängert werden.
- Bei zu verbürgenden Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längerer Laufzeit kann diese angepasst werden.

Welche Sicherheiten sind zu leisten?

Als Sicherheiten dienen die persönliche Haftung der Inhaber/-innen, Freiberufler/-innen beziehungsweise der tätigen Gesellschafter/-innen in Höhe eines Jahresbruttogehaltes sowie in angemessener Höhe die Abtretung der Rechte und Ansprüche aus Risikolebensversicherungen.

Welche Bonitätsanforderungen müssen gegeben sein?

- Es liegt ein Jahresabschluss (bzw. Einnahmen-/Überschussrechnung) für ein volles Geschäftsjahr vor. Der Abschlussstichtag darf dabei nicht älter als 18 Monate sein.
- Es wird ein positives Eigenkapital ausgewiesen.
- Das Unternehmen weist einen Gewinn von min. EUR 1 aus und der erweiterte Cashflow nach saldierten Entnahmen sichert die Kapitaldienstfähigkeit auf Basis des aktuellen Jahresabschlusses oder der aktuellen BWA.
- Es dürfen keine Negativmerkmale wie Mahnbescheid, Haftbefehl, Eidesstattliche Versicherung oder Insolvenztatbestände vorliegen.
- Der Creditreform-Index des Unternehmens muss unter 320 liegen.
- Das Unternehmen weist zum 31.12.2019 ein etabliertes Geschäftsmodell auf.
- Die Rentabilitätsplanung bestätigt die Zukunftsperspektiven für das folgende Geschäftsjahr unter der Prämisse, dass sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich verbessert

Welcher Beihilfewert ergibt sich?

Die Bürgschaft hat einen Beihilfewert nach der „De-minimis“-Verordnung. Beihilfeempfänger ist das Unternehmen. Dieses hat die geltenden Bestimmungen bzgl. der Einhaltung der Förderhöchstgrenze bei der Kumulierung mit anderen beihilferelevanten Förderprogrammen/-krediten zu berücksichtigen.

Welche einmaligen und wiederkehrenden Kosten entstehen?

Bei positiver Entscheidung wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 0,5 % der beantragten Kredithöhe fällig. Zudem berechnet die Bürgschaftsbank eine Avalprovision von 1,25 % p. a. auf den valutierenden Kreditbetrag.

Wie wird die Bürgschaft beantragt?

Die Hausbank beantragt die Ausfallbürgschaft **inklusive Angaben des wirtschaftlich Berechtigten** formgebunden bei der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH. Der Bürgschaftsantrag, die Selbstauskunft und die Erklärung der Hausbank müssen unterschrieben bei der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern in Kopie vorliegen. Es gelten die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen für die Übernahme von Ausfallbürgschaften durch die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Schwerin, in der jeweils gültigen Fassung.

Auf Grund der dynamischen Entwicklung kann die notwendige Anpassung der Technik derzeit mit den Entscheidungen nicht immer Schritt halten. Nutzen Sie daher bitte den bestehenden Online-Antrag für BMV express, unter:
https://www.buergschaftsbank-mv.de/buergschaft/programme/02_bmv_express_liquiditaet/onlineantrag/

Die für BMV express Liquidität geltenden Bonitätskriterien sind bei der Übernahme der Bürgschaftsurkunde von der Hausbank zu bestätigen.